



Gemeindeamt Hörbranz

Bezirk Bregenz - Vorarlberg
6912 Hörbranz
Lindauer Straße 58

Hörbranz, am 26. April 2004

MARKTORDNUNG DER GEMEINDE HÖRBRANZ

Aufgrund des § 286 und des § 289 der Gewerbeordnung 1994, BGB1. Nr.194/1994 i.d.g.F.,
und des Beschlusses des Gemeindevorstandes vom 22. April 2004 wird verordnet:
(Fassung 21.4.2004)

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Marktordnung ist auf den in der Gemeinde Hörbranz stattfindenden Wochenmarkt anzuwenden.

§ 2 Marktplatz

Als Marktplatz wird der Untere Kirchplatz, GST-NR 2545, KG Hörbranz bestimmt:

§ 3 Markttag und Marktzeit

Der Markttag und die Marktzeit wird wie folgt festgelegt:
Der Wochenmarkt findet ganzjährig jeweils am Samstag in der Zeit von 8 - 12 Uhr statt.

§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs

1. Zum Verkauf zugelassen sind:

Hauptgegenstände

- a) Lebensmittel, Most, Schnaps und Wein aus heimischen Früchten, soweit sie vom Erzeuger selbst oder in dessen Auftrag feilgeboten werden.
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.
- c) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluss des größeren Viehs.
- d) Markttypische Gebrauchs- und Verbrauchsartikel, die ausschließlich gemeinnützige oder wohltätige Unternehmungen (Vereine, Gesellschaften, Stiftungen) mit satzungsgemäßen Aufgaben für ideelle, gemeinnützige oder ähnliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung vertreiben.

Nebengegenstände

Alle für den freien Verkehr nach den gewerberechtlichen Bestimmungen zugelassenen Waren.

Ausdrücklich untersagt ist das Feilbieten von Kriegs- und Waffenspielzeug.

2. Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist auf dem Wochenmarkt nur an dem dafür fix eingerichteten Standplatz jeweils im Rahmen der Bestimmung des §§ 50 Abs 1 Z 11 der Gewerbeordnung gestattet.

§ 5

Marktansuchen

1. Ansuchen um Zuweisung eines Standplatzes sind mindestens eine Woche vor dem jeweiligen Markt bei der Gemeinde Hörbranz einzubringen.
2. Der Antrag hat den Namen und die Anschrift des Marktstandbetreibers, die Größe des beanspruchten Standplatzes sowie die Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, zu enthalten.
3. Marktansuchen werden nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Fläche und der Art der Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, bewilligt. Ansuchen von Hörbranz-Gewerbetreibenden bzw. in Hörbranz ansässigen Landwirten können dabei bevorzugt behandelt werden.

§ 6

Vergabe von Standplätzen

1. Die Vergabe der Standplätze erfolgt durch zivilrechtlichen Vertrag und wird durch mündliche Zuweisung durch das Marktaufsichtsorgan getroffen.
2. Den Warenanbietern werden die Standplätze, sofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen wird, in der Reihenfolge ihres Eintreffens nach freiem Ermessen zugewiesen. Ist ein Anbieter, dem ein bestimmter Standplatz (Dauerstandplatz) laut Vereinbarung zugewiesen worden ist, an den jeweiligen Markttagen um 7.45 Uhr noch nicht anwesend, so kann dieser Standplatz für diesen Tag ganz oder teilweise einem Dritten durch das Marktaufsichtsorgan überlassen werden. Als Verkaufseinrichtungen sind gemeindeeigene Stände, spezielle Marktfahrzeuge und entsprechende Verkaufsstände zugelassen.
3. Die Zuweisung von Standplätzen kann im Einzelfall an Auflagen und Bedingungen (z.B. hinsichtlich der Art der feilzubietenden Marktware; Anwesenheitspflicht) geknüpft oder auch abgelehnt werden (z.B. Verstöße gegen die einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Marktordnung).
4. Keiner der zugewiesenen Standplätze darf ohne Zustimmung des Marktaufsichtsorgans verändert, vertauscht oder jemand anderem zur Benützung überlassen werden.
5. Das eigenmächtige Benützen leerstehender Standplätze ist verboten.
6. Die Marktanbieter haben ihren Standplatz mit ihrem Namen und Wohnort zu bezeichnen. Sie haben die Preise der von ihnen angebotenen Waren nach Art, Menge und Beschaffenheit unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Rechtsvorschriften ersichtlich zu machen. Der Marktveranstalter kann für den Wochenmarkt eine einheitliche

Beschilderung für den Namen und den Wohnort und ein einheitliches Erscheinungsbild der Verkaufsstände auf Kosten der Marktstandbetreiber vorschreiben.

7. Über Aufforderung hat sich der Marktstandbetreiber durch entsprechende Dokumente, z.B. Originalgewerbeschein, auszuweisen.
8. Hat der Marktstandbetreiber den Verkauf eingestellt, so hat er seinen Stand, seine Waren und Gerätschaften zu entfernen und seinen Standplatz in gereinigtem (gekehrtem) Zustand zu verlassen. Abfälle müssen mitgenommen werden, widrigenfalls werden die Kosten für die Abfallbeseitigung dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.
9. Marktstandbetreiber, welche die öffentliche Ordnung und Ruhe auf dem Markt stören oder sich den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane nicht fügen, können vom Markt verwiesen werden.
10. Das Abstellen von Kisten, Körben, Fahrzeugen oder anderen den Marktverkehr hemmenden Gegenständen auf den Verkehrswegen, in Gängen, auf Gehsteigen und dergleichen ist untersagt.
11. Das Ausmaß eines Marktstandes pro Marktbesucher wird mit max. 10 Metern Länge und der üblichen Tiefe festgelegt. Dieses Ausmaß darf nicht überschritten und kann im Einzelfall von den Aufsichtsorganen reduziert werden.

§ 7

Untersagung der weiteren Markttätigkeit

Die Ausübung der Markttätigkeit an den zugewiesenen Standplätzen kann jederzeit mit sofortiger Wirkung untersagt werden. Als Gründe hierfür kommen insbesondere strafbares Verhalten, wie Nichteinhaltung der Marktordnung und Nichtbezahlung des Marktentgeltes und der Kautions in Betracht. Für den Fall der Untersagung der Markttätigkeit bzw. Verweisung vom Marktplatz besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des entrichteten Entgeltes.

§ 8

Marktaufsicht

Die Gemeinde Hörbranz übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane aus. Unter Marktaufsichtsorganen sind die von der Gemeinde Hörbranz beauftragten Organe, nämlich der Marktkommissär und dessen Helfer, zu verstehen.

§ 9

Marktentgelt

Für die Benützung des zugewiesenen Standplatzes ist an die Gemeinde Hörbranz das hierfür festgesetzte Entgelt zu entrichten. Dieses Entgelt wird mit der Zuweisung des Standplatzes fällig und wird vierteljährlich im nachhinein vorgeschrieben.

Nebenleistungen, wie z.B. Beistellung von Strom, Wasser etc. werden gesondert in Rechnung gestellt.

Anlässlich der Zuweisung eines Dauerstandplatzes für den Wochenmarkt ist eine Kautions in Höhe von EUR 145,- zu entrichten, welche nach Ablauf eines Jahres zurückerstattet wird.

Die Kautions verfällt bei Untersagung der weiteren Markttätigkeit (§ 7) und bei unentschuldigtem Fernbleiben.

§ 10 Verkehrsregelung

1. Auf den in dieser Marktordnung festgelegten Flächen sind das Fahren mit Fahrzeugen aller Art, das Halten und das Parken verboten.

Von diesem Verbot sind ausgenommen:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge in Verwendung der Markt-, Lebensmittel- und gesundheitspolizeilichen Organe;
- b) Fahrzeuge, die als Markt- oder Verkaufsstände benützt werden und solche, die während der Beförderung sowie der Be- oder Entladung von Marktgegenständen und Einrichtungen benützt werden (Marktfahrzeuge);
- c) Fahrzeuge der Straßenreinigung und der Müllabfuhr einschließlich der bei Abholung wiederverwertbarer Stoffe aus Sammelbehältern verwendeten Fahrzeuge;

2. Die in Abs. 1 getroffenen Regelungen sind in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der StVO. 1960, BGBl. 159/1960 i.d.g.F. kundzumachen.

§ 11 Anwendung bundesgesetzlicher Vorschriften

Auf den in § 2 genannten Flächen gilt in den dort genannten Zeiten die StVO 1960, BGBl. 159/1960 i.d.g.F., soweit in dieser Marktordnung nichts anderes bestimmt ist.

Auf diesen Flächen dürfen während der Marktzeiten Kraftfahrzeuge und Anhänger nur in Betrieb genommen werden, wenn sie den geltenden kraftfahrrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

§ 12 Entfernung von Hindernissen

Wird während der in § 3 genannten Zeiten der Markt- oder Verkaufsbetrieb durch einen Gegenstand, insbesondere ein abgestelltes Fahrzeug, auf zugewiesenen oder überlassenen Marktplätzen oder Flächen erheblich beeinträchtigt, so hat die Behörde die Entfernung des Gegenstandes auf Kosten des Inhabers, bei zugelassenen KFZ auf Kosten des Zulassungsbesitzers, ohne weiteres Verfahren zu veranlassen.

Dasselbe gilt für Gegenstände, von denen zu vermuten ist, dass sich ihr Inhaber ihrer entledigen wollte, wenn sie den Markt- oder Verkaufsbetrieb erheblich beeinträchtigen.

§ 13
Strafbestimmung

Übertretungen dieser Marktordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gem. §§ 368 Ziff. 13 Gewerbeordnung 1973 i.d.g.F. mit einer Geldstrafe bestraft.

§ 14
Schlussbestimmung

Diese Marktordnung tritt mit 1.5.2004 in Kraft.

Für den Gemeindevorstand
Der Bürgermeister:

Helmut Reichart

Ergeht an:

1. zum Anschlag an der Amtstafel vom 27.04.2004 bis 11.05.2004
2. zur Veröffentlichung im Gemeindeblatt
3. Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Seestr. 1, 6901 Bregenz
4. Gendarmerieposten Hörbranz